

# Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

1. Jahrgang

Britz, den 26. März 2004

Ausgabe 1/2004

## Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

|  |         |
|--|---------|
| - Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin                                | Seite 1 |
| - Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2004 | Seite 3 |

## Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin

Aufgrund der §§ 4 und 16 der Amtsordnung (AmtsO) vom 15. 10. 1993 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10.06.2003 (GVBl. I, S. 172), in Verbindung mit § 5, 6 und 35 Abs. 2 Nr. 2 der Gemeindeordnung vom 15. 10. 1993 (GVBl. BB Teil I S. 398) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 10. 2001 (GVBl. I, S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 17.12.2003 (GVBl. I S. 294) hat der Amtsausschuss am **04.03.2004** für das Amt Britz-Chorin folgende Hauptsatzung beschlossen:

### § 1

#### Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Das Amt führt den Namen Britz-Chorin.
- (2) Sitz des Amtes ist die Gemeinde Britz.
- (3) Mitgliedsgemeinden sind die Gemeinde Britz, die Gemeinde Chorin mit den Ortsteilen (OT) Brodowin, Chorin, Golzow, Neuehütte, Sandkrug, Senftenhütte und Serwest, die Gemeinde Hohenfinow und die Gemeinde Niederfinow.

### § 2

#### Dienstsiegel

Das Amt führt ein Dienstsiegel.

Es zeigt in der Mitte den brandenburgischen Adler, und die obere Umschrift lautet in lateinischen Großbuchstaben AMT BRITZ-CHORIN, die untere Umschrift lautet in lateinischen Großbuchstaben LANDKREIS BARNIM. Unterhalb des Wappens befindet sich eine Ziffer,

### § 3

#### Aufgaben des Amtes

- (1) Neben den ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesenen Aufgaben erfüllt das Amt die folgenden von allen Mitgliedsgemeinden übertragenen Selbstverwaltungsaufgaben,
  - Standortentscheidungsvorbereitung
  - die Bauleitplanung
  - die Förderung von Wirtschaft und Gewerbe
  - die Gewährleistung des öffentlichen Verkehrs

- die sozial gerechte Verteilung der Wohnungen
  - die gesundheitliche und soziale Betreuung
  - die Sicherung der Förderung eines breiten öffentlichen Angebots an Bildungseinrichtungen mit der Trägerschaft für die Grund- und Gesamtschule Britz, Trägerschaft für Grundschule Niederfinow
  - der Schutz der natürlichen Umwelt
  - die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit
  - Verwaltung des Klosters Chorin.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden Britz, Chorin und Hohenfinow haben die Personalhoheit auf den Amtsdirektor übertragen.
  - (3) Die Mitgliedsgemeinden Chorin und Hohenfinow haben die Trägerschaft über die Kinderbetreuungseinrichtungen auf das Amt übertragen.

### § 4

#### Organe, Wertgrenzen, Zuständigkeiten

- (1) Organe des Amtes sind der Amtsausschuss und der Amtsdirektor.
- (2) Der Amtsausschuss entscheidet nach § 16 Abs. 1 AmtsO und 35 Abs. 2 Ziffer 19 GO über den Abschluss, die Änderung und Aufhebung von Grundstücksgeschäften und Vermögensgeschäften, sofern der Wert **5000 EUR** (in Worten: fünftausend Euro) übersteigt, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung,
- (3) Über Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder mit dem Amtsdirektor entscheidet der Amtsausschuss, wenn der Wert im Einzelfall **2.500,00 EUR** (in Worten, zweitausendfünfhundert Euro) übersteigt.
- (4) Der Amtsdirektor ist zuständig für die Aufgaben des Amtes, die nicht dem Amtsausschuss obliegen.

### § 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder des Amtsausschusses

- (1) Beabsichtigt ein Mitglied des Amtsausschusses, sein Recht, Vorschläge einzubringen oder Anträge zu stellen und sie zu begründen, auszuüben, so soll dies in schriftlicher Form erfolgen. Vorschläge und Anträge sind dem Vorsitzenden des Amtsausschusses oder dem Amtsdirektor zuzuleiten. Dies gilt auch für Mitglieder des Amtsausschusses, die in anderen Fachausschüssen nach § 10 dieser Satzung Mitglied sind.
- (2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses kann an Sitzungen der Fachausschüs-

se, denen er nicht angehört, als Zuhörer teilnehmen. Die Einladungen zu den Sitzungen sind ihm rechtzeitig zuzuleiten. Jedes Mitglied des Amtsausschusses erhält die Niederschriften über die Sitzungen der Fachausschüsse.

- (3) Kann ein Mitglied des Amtsausschusses die ihm aus seiner Mitgliedschaft im Amtsausschuss erwachsenen Pflichten nicht erfüllen, hat er das dem Vorsitzenden des Amtsausschusses mitzuteilen. Ist er an der Teilnahme an einer Sitzung des Amtsausschusses oder eines Fachausschusses verhindert, hat er sich vorher beim Vorsitzenden zu entschuldigen.
- (4) Für jedes von den Gemeinden mit mehr als 600 Einwohnern entsandte weitere Mitglied des Amtsausschusses (§ 6 Abs. 2 AmtsO) können die Gemeindevertretungen jeweils 1 Stellvertreter wählen.

### § 6

#### Vorsitzender des Amtsausschusses

- (1) In seiner ersten Sitzung wählt der Amtsausschuss seinen Vorsitzenden und dessen Vertreter. Der Amtsausschuss kann einen oder mehrere Vertreter wählen. In diesem Fall hat er die Reihenfolge in der Vertretung des Vorsitzenden festzulegen.
- (2) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Vorsitzende des Amtsausschusses seine Tätigkeit bis zur Wahl eines neuen Vorsitzenden fort.
- (3) Scheidet der Vorsitzende aus, so nimmt sein Vertreter die Geschäfte bis zur Neuwahl des Vorsitzenden wahr, die unverzüglich durchzuführen ist.

### § 7

#### Sitzungen des Amtsausschusses

- (1) Der Amtsausschuss tritt mindestens alle 3 Monate zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses werden nach § 14 Abs. 5 der Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen des Amtsausschusses sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern. Die Öffentlichkeit wird im Rahmen des § 44 GO für folgende Gruppen von Angelegenheiten ausgeschlossen, sofern überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen Einzelner dies erfordern:
  - a) Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  - b) Grundstücksangelegenheiten und Vergaben
  - c) Abgaben und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  - d) Aushandlungen von Verträgen mit Dritten
  - e) die erstmalige Beratung über Zuschüsse.

### § 8

#### Amtsleiter

- (1) Als Leiter der Amtsverwaltung obliegt dem Amtsleiter die Verantwortung für die sachgerechte Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung. Er regelt die Organisation der Amtsverwaltung und die Geschäftsverteilung. Er ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde der übrigen Bediensteten des Amtes.
- (2) Der allgemeine Vertreter des Amtsleiters ist die Leiterin/der Leiter der Kämmererei. Ist auch diese/dieser an der Vertretung gehindert, wird zur weiteren Vertretung die Leiterin/der Leiter des Bau- und Ordnungsamtes bestimmt.

### § 9

#### Bedienstete des Amtes

- (1) Der Amtsleiter entscheidet nach § 16 Abs. 1 AmtsO i.V. mit § 73 Abs. 2 GO im Rahmen des Stellenplanes über die personalrechtlichen Angelegenheiten

a) der Arbeiter

b) der Angestellten bis zur Vergütungsgruppe V BAT-O.

- (2) Die Beamten des Amtes werden vom Amtsausschuss ernannt, befördert und entlassen.
- (3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Angestellten und Arbeitern unterzeichnet der Amtsdirektor allein
  - a) bei den Arbeitern
  - b) bei den Angestellten.

### § 10

#### Fachausschüsse

- (1) Der Amtsausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden.
- (2) Er bildet als ständige Ausschüsse:
  - Bau- und Vergabeausschuss
  - Personal- und Verwaltungsausschuss.
- (3) Die Ausschüsse haben beratende Funktion.

### § 11

#### Gleichberechtigung von Mann und Frau

- (1) Der/die Gleichstellungsbeauftragte wird vom Amtsdirektor bestellt und ist ihm direkt unterstellt. Er/sie ist nicht hauptamtlich tätig.
- (2) Weicht die Auffassung des/der Gleichstellungsbeauftragten von der des Amtsdirektors ab, hat der /die Gleichstellungsbeauftragte das Recht, sich an den Amtsausschuss zu wenden. Der/die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem er/sie sich an den Vorsitzenden des Amtsausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet den Amtsausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann dem/der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.

### § 12

#### Amtsumlage

- (1) Zur Finanzierung ihrer nicht anderweitig gedeckten Ausgaben erhebt das Amt von seinen Mitgliedern eine Umlage.
- (2) Der Amtsausschuss soll bei Leistungen, die ausschließlich oder in besonders großem oder in besonders geringem Maß einzelnen amtsangehörigen Gemeinden zustatten kommen, für diese amtsangehörigen Gemeinden eine ausschließliche Belastung oder eine nach dem Umfang näher zu bestimmende Mehr- oder Minderbelastung beschließen.
- (3) Die Amtsumlage ist jährlich, in der Regel im Zusammenhang mit der Verabschiedung der Haushaltssatzung durch den Amtsausschuss neu festzusetzen.

### § 13

#### Entschädigung

- (1) Die Mitglieder des Amtsausschusses und die sonst im Amt ehrenamtlich Tätigen erhalten Aufwandsentschädigung, Ersatz des Verdienstausfalls und Fahrkostenerstattung nach Maßgabe einer besonderen Entschädigungssatzung.
- (2) Der Amtsdirektor erhält eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften.

### § 14

#### Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Amtsdirektor.

- (2) Satzungen und andere ortsrechtliche Vorschriften werden, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, im „Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin“ in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) In der Bekanntmachung ist, soweit erforderlich, auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung unter Angabe der genehmigenden Behörde und des Datums hinzuweisen. Ist für die Genehmigung kein Aktenzeichen angegeben, bedarf es statt der Angabe des Aktenzeichens des Hinweises, dass die Genehmigung ohne ein solches Zeichen erteilt worden ist.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstücks, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatz 2 dadurch ersetzt werden, dass im Dienstgebäude des Amtes Britz-Chorin, Eisenwerkstr. 14, 16230 Britz, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Amtsdirektor angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind offenkundig zu machen.
- (5) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen werden in den gemeinsamen Bekanntmachungskästen der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes Britz-Chorin ausgehängen. Die Bekanntmachungskästen befinden sich an folgenden Standorten:

Gemeinde Britz - Eberswalder Str. 21

Gemeinde Chorin  
 - OT Brodowin - Anger, gegenüber Dorfstraße 19  
 - OT Chorin - Mittelreihe 7  
 - OT Golzow - Bushaltestelle, gegenüber Dorfstr. 10  
 - OT Neuehütte - Bürgerhaus Waldstraße 31 a  
 - OT Sandkrug - Angermünder Straße 36  
 - OT Senftenhütte - Ärmel 14  
 - OT Serwest - Buswendeschleife, neben Dorfstr. 15

Gemeinde Hohenfinow - Am Anger 33 (Querhaus)  
 - Mühlenweg 1

Gemeinde Niederfinow - Choriner Straße 1

- (6) Das öffentliche Bekanntmachen von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung des Amtsausschusses Britz-Chorin und seiner Ausschüsse gemäß Gemeindeordnung § 42 Abs. 4 und von Einwohnerversammlungen werden nach Abs. 5 bekannt gegeben. Die Aushangfrist beträgt 7 Tage.

#### § 14

##### Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin vom 18.02.2003 tritt zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Britz, den 15.03.2004

Rainer Schneider  
 Amtsdirektor

## Bekanntmachungsanordnung

Der Amtsausschuss des Amtes Britz-Chorin hat in seiner Sitzung am 04.03.2004 die „**Hauptsatzung des Amtes Britz-Chorin**“ beschlossen. Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Britz, den 15.03.2004

Schneider  
 Amtsdirektor

## Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund des § 76 GO in Verbindung mit § 11 der Amtsordnung wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. 33-10/2004 vom 20. Oktober 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird

|                           |                  |
|---------------------------|------------------|
| 1. im Verwaltungshaushalt |                  |
| die Einnahmen auf         | 3.243.000,00 EUR |
| die Ausgaben              | 3.243.000,00 EUR |
| 2. im Vermögenshaushalt   |                  |
| die Einnahmen auf         | 2.782.200,00 EUR |
| die Ausgaben              | 2.782.200,00 EUR |

#### § 2

Es werden festgesetzt

|   |                  |
|---|------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der Kredite auf       | 1.960.000,00 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag                       |                  |
| der Verpflichtungsermächtigungen auf      | 0,00 EUR         |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 540.000,00 EUR   |

#### § 3

- Die Amtsumlage wird mit **53,90 v.H.** der Umlagengrundlage festgesetzt.
- Der Amtsausschuss beschließt auf der Grundlage des § 14 der Amtsordnung folgende Mehr- bzw. Minderbelastungen:

| Gemeinde    | Minderbelastungen |           | Mehrbelastungen  |           |
|-------------|-------------------|-----------|------------------|-----------|
|             | v.H. UGG* in EUR  |           | v.H. UGG* in EUR |           |
| Britz       | 2,09              | 27.441,37 | 0,00             | 0,00      |
| Chorin      | 0,00              | 0,00      | 2,49             | 34.618,69 |
| Hohenfinow  | 1,54              | 4.197,93  | 0,00             | 0,00      |
| Niederfinow | 0,82              | 2.979,39  | 0,00             | 0,00      |

\* Umlagengrundlage der Gemeinde

- Die Gemeinden Chorin und Hohenfinow übertragen dem Amt Britz-Chorin auf der Grundlage des § 12 (1) des Kita-Gesetzes in Verbindung mit § 5 (4) der Amtsordnung Brandenburg die Leistungsverpflichtung und die Trägerschaft für die Kindertagesstätten. Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die Gemeinden Chorin und Hohenfinow nach § 14 der Amtsordnung Brandenburg eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **11,72 v. Hundert** der Summe der Umlagen Grundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

#### § 4

Entsprechend § 79 der GO gelten Beträge als geringfügig, wenn sie als Summe der Gruppe 0-9 einnahmeseitig oder ausgabeseitig die Größenordnung von 2 % des Gesamthaushaltsvolumens nicht überschreiten. Bei Überschreitung ist eine Nachtragsatzung zu erlassen.

#### § 5

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar und unvorhersehbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über Leistung dieser Ausgaben entscheidet der **Kämmerer** bei Ausgaben **bis 3.000,00 EUR**, sie sind dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Über die Leistung dieser Ausgaben **ab 3.000,00 EUR bis 10.000,00 EUR** entscheidet der **Amtsdirktor**, sie sind dem Amtsausschuss zur Kenntnis zu bringen.

Über - und außerplanmäßige Ausgaben **ab 10.000 EUR** sind dem **Amtsausschuss zur Entscheidung** vorzulegen.

Der Gesamtbetrag der Kredite in Höhe von **1.960.000 EUR** wurde mit **Aktenzeichen 1523111/04** am **11.02.2004** durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde rechtsaufsichtlich genehmigt.

*Britz, den 20. Februar 2004*

*Rainer Schneider  
Amtdirektor*

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin für 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtbetrag der Kredite wurde gemäß § 85 Abs. 1 der Neufassung der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung -GO, GVBl. I S. 154) vom 10. Oktober 2001 (S. 154) durch den Landrat des Landkreises Barnim als allgemeine untere Landesbehörde mit Verfügung vom 11. Februar 2004 rechtsaufsichtlich genehmigt.

*Britz, den 20. Februar 2004*

*Rainer Schneider  
Amtdirektor*

## IMPRESSUM

### Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin

Herausgeber: Amt Britz-Chorin  
Der Amtdirektor  
Eisenwerkstraße 7, 16230 Britz

Telefon: 03334/4576-0  
Telefax: 03334/4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH  
Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde

#### Bezugsmöglichkeiten:

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Märkersteig 12-16, 14974 Ludwigsfelde möglich.